

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

kfh Renovierungsservice GmbH

I. Einbeziehung

1. Diese Werk- und Dienstleistungsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der kfh Renovierungsservice GmbH und ihren Kunden, auch wenn diese Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anderes angesprochen wird.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge, wie sie unter Ziffer A.I.5. angesprochen werden. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die kfh Renovierungsservice GmbH ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihr ausdrücklich widerspricht.
3. Alle Regelungen bedürfen der Schriftform, auch eine Vereinbarung, wonach die Schriftform aufgehoben werden soll, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen anderes gewollt ist.

II. Angebote und Leistungsbeschreibungen

1. Die Angebote der kfh Renovierungsservice GmbH sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und technischen Daten sowie die Leistungsbeschreibungen in den Prospekten, Katalogen und Anzeigen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. An Kostenvoranschlägen und Zeichnungen sowie anderen Unterlagen hat die kfh Renovierungsservice GmbH das Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

III. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Maßgeblich für Abschluss und Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung der kfh Renovierungsservice GmbH unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung der kfh Renovierungsservice GmbH vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
2. Nachträgliche Änderungen sind nur wirksam vereinbart, wenn die kfh Renovierungsservice GmbH die Auftragsänderung schriftlich bestätigt.

3. Inhalt des Vertrags sind neben den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich beschriebenen Leistungen der kfh Renovierungsservice GmbH auch folgende Leistungen des Kunden:
 - Bereitstellen von Baustrom, Wasser und Unterkunft (bspw. in unrenovierten, leerstehenden Wohnungen);
 - Beauftragung statischer Berechnungen und Einholen bauordnungsrechtlicher Genehmigungen, wenn und soweit jeweils erforderlich;
 - Beistellen eines Betreuers der zentralen Heizungsanlage, wenn die Wohnungen anlässlich des Austausches von Heizkörpern nicht separat abgesperrt werden können.

IV. Preise

1. Die Preise der kfh Renovierungsservice GmbH verstehen sich als Festpreise, wenn nicht individualvertraglich ausdrücklich anderes vereinbart wird.
2. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis nachweislich kalkuliert sind oder entstehen sie neu, ist die kfh Renovierungsservice GmbH im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
3. Stellt der Kunde nicht auf eigene Kosten Baustrom, Wasser oder Unterkunft (vgl. Ziffer III.3.), werden die Kosten als Baunebenkosten gesondert in Rechnung gestellt.
4. Lassen sich anlässlich des Austausches von Heizkörpern einzelne Wohnungen nicht absperren, und stellt der Kunde einen Anlagenbetreuer nicht zur Seite (vgl. Ziffer III.3.), rechnet die kfh Renovierungsservice GmbH den Aufwand für Entleeren, Befüllen und Entlüften des Heizkreislaufes nach Aufwand zu einem Stundensatz von 42,00 € zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer ab.

V. Fristen und Termine

1. Die Verpflichtung der kfh Renovierungsservice GmbH zu termingerechter Herstellung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch die kfh Renovierungsservice GmbH verschuldet, und unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und mangelfreier Vorleistung anderer Lieferanten und Handwerker.
2. Verbindliche Termine für Fertigstellung (Fertigstellungstermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Sofern ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart wurde, beginnt die Frist erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der kfh Renovierungsservice GmbH beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen. Fixtermine werden nur dann als Fixtermine im Sinne des Handelsgesetzbuches vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Belieferung der kfh Renovie-

nungsservice GmbH, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft der kfh Renovierungsservice GmbH liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird die kfh Renovierungsservice GmbH dem Kunden anzeigen. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische und/oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist. Solange die kfh Renovierungsservice GmbH die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.

VI. Abnahme

1. Auch wenn eine Abnahme individualvertraglich vorgesehen ist, so gilt die Werkleistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung in Text- oder Schriftform (Telefax, E-Mail oder Schreiben) als abgenommen, wenn nicht der Auftraggeber auf die Mitteilung mit einem Abnahmeverlangen reagiert. Als Mitteilung im vorgenannten Sinne gilt auch die Schlussrechnung.
2. Die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung von Materialien, die zur weiteren Verarbeitung durch die kfh Renovierungsservice GmbH auf der Baustelle des Auftraggebers oder dessen Kunden termingerecht angeliefert werden, geht auf den Auftraggeber mit Zusendung eines Lieferscheins über. Dem Auftraggeber obliegt es, Maßnahmen gegen Untergang oder Verschlechterung zu treffen.

VII. Zahlung und Verrechnung

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung der Forderungen der kfh Renovierungsservice GmbH gegen den Kunden müssen nach Maßgabe der von ihr eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders festgelegt oder auf dem Rechnungsfeld anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Vertragsschluss bzw. Abnahme ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisungen auf eines der von der kfh Renovierungsservice GmbH angegebenen Bankkonten sowie bei Zahlung mittels Schecks gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto der kfh Renovierungsservice GmbH als Zahlung.
2. Sollte die kfh Renovierungsservice GmbH Wechsel entgegennehmen, so gilt als Zahlung erst die Einlösung des Wechsels. Diskont- und Bankspesen sowie die hierauf anfallenden Steuern hat der Kunde zu zahlen.
3. Die kfh Renovierungsservice GmbH steht nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist die kfh Renovierungsservice GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, aber mindestens 9 Prozentpunkte im kaufmännischen Verkehr und mindestens 5 Prozentpunkte im Übrigen jeweils über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu berechnen. Weiter wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % p.a. fällig.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus

anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle der kfh Renovierungsservice GmbH gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinkommender Wechsel. Weiterhin ist die kfh Renovierungsservice GmbH berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.

6. Aufrechnungen von Seiten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von der kfh Renovierungsservice GmbH anerkannt.
7. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.
8. Die kfh Renovierungsservice GmbH ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
9. Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und der kfh Renovierungsservice GmbH gemäß § 94 der Insolvenzordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen der kfh Renovierungsservice GmbH gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz der kfh Renovierungsservice GmbH.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Rücknahme

1. Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum der kfh Renovierungsservice GmbH. Im Übrigen gilt:
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für die kfh Renovierungsservice GmbH. An neu entstehenden Sachen steht der kfh Renovierungsservice GmbH das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zum Lieferwert zu versichern.
 - c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die kfh Renovierungsservice GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann die kfh Renovierungsservice GmbH den Liefergegenstand jedoch nur heraus verlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
 - d) Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden und Dritten nicht zur Sicherheit übereignen.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunde die kfh Renovierungsservice GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Leistungsstörung, Verpflichtungen der kfh Renovierungsservice GmbH bei Mängeln

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§ 275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die kfh Renovierungsservice GmbH hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist; ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und die kfh Renovierungsservice GmbH den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Sofern Streik und Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft der kfh Renovierungsservice GmbH liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der kfh Renovierungsservice GmbH erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann die kfh Renovierungsservice GmbH vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
3. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Beschädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die die kfh Renovierungsservice GmbH nicht zu vertreten hat. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel- oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.

4. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, den Liefergegenstand unmittelbar nach Ablieferung durch die kfh Renovierungsservice GmbH sorgfältig zu untersuchen, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel unverzüglich gegenüber der kfh Renovierungsservice GmbH schriftlich zu rügen. Können trotz der Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen.
5. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, und insbesondere durch übermäßige Beanspruchung des Liefergegenstandes oder des von der kfh Renovierungsservice GmbH abgelieferten Arbeitsergebnisses entstanden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen es zu Funktionseinbußen der Kunststofffalttür oder zu Abplatzungen der Lackierung der Fliesen im Bad kommt.
6. Ansprüche wegen Mängeln an Fußbodenbelägen bestehen nicht, wenn die bauseitigen Voraussetzungen für eine mangelfreie Verlegung der Bodenbeläge nicht gegeben sind. Ein evtl. erforderlicher Bodenausgleich gehört nicht zum Leistungsumfang der Bodenbelagerneuerung und ist entweder bauseits zu veranlassen oder der kfh Renovierungsservice GmbH gesondert in Auftrag zu geben.
7. Bei Sachmängeln wird die kfh Renovierungsservice GmbH nach ihrer Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). Die kfh Renovierungsservice GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist. Hat der Kunde der kfh Renovierungsservice GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die fruchtlos verstrichen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder bei Verträgen mit fortlaufendem Bezug kündigen oder die Vergütung mindern.
8. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebs- oder sonstigen Sicherheit ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von der kfh Renovierungsservice GmbH angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Die Selbstvornahme bedarf der vorherigen Einholung der Einwilligung der kfh Renovierungsservice GmbH. Eine Selbstvornahme ist dem Kunden auch möglich, wenn die kfh Renovierungsservice GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.
Bei Selbstvornahme der Mängelbeseitigung oder Ausführung durch Dritte ersetzt die kfh Renovierungsservice GmbH maximal die Kosten, die die kfh Renovierungsservice GmbH selbst bei der Eigenausführung der Mängelbeseitigung entstanden wären.
9. Die kfh Renovierungsservice GmbH hat keine Prüfpflicht von und haftet nicht für Mängel an Beistellteilen, die ihm vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten geliefert werden.
10. Für sonstige Fremderzeugnisse, die von der kfh Renovierungsservice GmbH bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann die kfh Renovierungsservice GmbH ihre Haftung auf die Abtretung der ihr dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht die kfh Renovierungsservice GmbH von

diesem Recht Gebrauch, so haftet er nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. Die kfh Renovierungsservice GmbH wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als Nebenintervenient beitreten.

11. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen die kfh Renovierungsservice GmbH, ihre Organe, ihren gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit der die kfh Renovierungsservice GmbH, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn der kfh Renovierungsservice GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt.
12. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, erstattet der Kunde der kfh Renovierungsservice GmbH den bei ihr zur Prüfung der Mängelrüge angefallenen Aufwand zu vereinbarten Preisen für Dienstleistung, ansonsten zu einem Stundensatz von 45,00 € netto je eingesetztem Mitarbeiter.
13. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Abnahme.

X. Haftung und Freistellung

1. Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen die kfh Renovierungsservice GmbH, ihre Organe, ihren gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit der kfh Renovierungsservice GmbH, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn die kfh Renovierungsservice GmbH nach dem Gesetz zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
2. Für deliktische Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Garantie

1. Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch die kfh Renovierungsservice GmbH muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform.
2. Alle anderen Informationen, die die kfh Renovierungsservice GmbH an den Kunden weitergibt, stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

XII. Rücktritt durch die kfh Renovierungsservice GmbH

1. Die kfh Renovierungsservice GmbH kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn
 - a) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei der kfh Renovierungsservice GmbH eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht;
 - b) sich der Liefer- oder Herstellungstermin gem. dieser Bedingungen verschiebt und die kfh Renovierungsservice GmbH infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung bzw. Herstellung hat; Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung, Lieferung oder Herstellung von einer Selbstbelieferung abhängig ist, die aus Gründen, die die kfh Renovierungsservice GmbH nicht zu vertreten hat, ausbleibt; die kfh Renovierungsservice GmbH ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und evtl. bereits vereinbarte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten;
 - c) wenn sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsschluss waren, so schwerwiegend verändert haben, dass der kfh Renovierungsservice GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
2. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben insoweit unberührt.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für Werkleistungen der kfh Renovierungsservice GmbH der Ort der Leistungserbringung.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der kfh Renovierungsservice GmbH gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Als Gerichtsstand ist zuständig das für den Sitz der kfh Renovierungsservice GmbH zuständige Gericht, also das Amtsgericht Bielefeld oder das Landgericht Bielefeld, wenn nicht gerichtlich zwingend anderes vorgeschrieben ist. Die kfh Renovierungsservice GmbH kann den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

XIV. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die kfh Renovierungsservice GmbH sind wechselseitig verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen dieses Vertrages von dem anderen Vertragspartner erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten alle Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind oder an denen der Vertragspartner ausdrücklich besondere Geheimhaltungsanforderungen stellt.

Diese Rechte und Pflichten werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrages, soweit sie dokumentiert und übergeben wurden, zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Die kfh Renovierungsservice GmbH unterwirft sich im gesetzlich notwendigen Umfang den Bestimmungen des BDSG und der DS-GVO.

Personenbezogene Daten, welche die kfh Renovierungsservice GmbH anlässlich der Anbahnung oder Durchführung von Verträgen erhebt oder anderweitig verarbeitet, verarbeitet sie ausschließlich zu Zwecken der Anbahnung oder Durchführung von Verträgen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Personenbezogene Daten, welche die kfh Renovierungsservice GmbH gelegentlich der Anbahnung oder Durchführung von Verträgen erhebt oder anderweitig verarbeitet, verarbeitet sie ausschließlich zu Zwecken der Durchführung von Verträgen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die die kfh Renovierungsservice GmbH unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO als Rechtsgrundlage.

Betroffene haben das

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit:

Betroffene haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die die kfh Renovierungsservice GmbH zu beschweren.

August 2019